

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

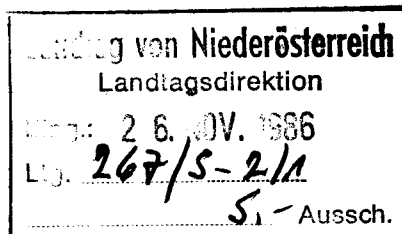
VII/1-A-100/55-86

Bearbeiter  
Dr. Steindl

66 45 76  
Dw. 220

Datum  
25. NOV. 1986

Betrifft  
Nö Sozialhilfegesetz, Novelle



HOHER LANDTAG!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Im Zuge der Verhandlungen zwischen Landeshauptmann Siegfried Ludwig und Landeshauptmannstellvertreter Ernst Höger, die zur politischen Einigung über die Frage der Landeshauptstadt geführt haben, wurde unter anderem vereinbart, daß im Rahmen der Kostenbeteiligung der Gemeinden am Sozialhilfeaufwand jene Bestimmung in Wegfall kommt, die eine interne Umverteilung nach Maßgabe der geringsten Finanzkraft vorsieht. Da die übrigen Bestimmungen der politischen Absprache mit 1. Jänner 1987 in Kraft treten und auch eine Novellierung des Nö Sozialhilfegesetzes nur zu diesem Termin sinnvoll ist, ist eine Novelle bezüglich des ersatzlosen Entfalles der Bestimmung des § 50 Abs. 6 so zeitgerecht vorzubereiten, daß sie am 1. Jänner 1987 wirksam werden kann.

Die Änderung der Prozentsätze im § 50 Abs. 4 Nö SHG hat keine finanzielle Auswirkung auf das Land. Das Nö SHG hat schon in der letzten Novellierung die gleiche Senkung der Prozentsätze für die Beiträge der Gemeinden vorgesehen, jedoch in Form einer Ermäßigung, wie sie im nun wegfallenden Absatz 6 gesetzlich normiert wurde. Dieser "interkommunale Finanzausgleich", der die finanzschwächeren Gemeinden bevorzugt hat, fällt mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung weg. Nunmehr erfolgt die Verteilung der Ermäßigungsbeträge analog zur Finanzkraft der Gemeinden.

Besonderer Teil

(siehe Beilage)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

V o t r u b a

- Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Steininger*

## Besonderer Teil

### zu Art. I Z. 1 (§ 50 Abs. 4):

Durch die ersatzlose Streichung des § 50 Abs. 4 letzter Satz und § 50 Abs. 6 ermäßigt sich der Leistungsanteil der Gemeinden im ordentlichen und außerordentlichen Teil des Voranschlages des Landes.

### zu Art. I Z. 2 (§ 50 Abs. 4, letzter Satz):

Durch die ersatzlose Streichung des § 50 Abs. 6 entfällt auch die bisherige Bestimmung, wonach sich der Leistungsanteil der Gemeinden um weitere 3,5 % (ordentlicher Teil des Voranschlages) sowie um weitere 5 % (außerordentlicher Teil des Voranschlages) ermäßigt. Da die Ermäßigung allen Gemeinden zugute kommen soll, waren die prozentuellen Leistungsanteile der Gemeinden im § 50 Abs. 4, vorletzter Satz, entsprechend zu ändern.

### zu Art. I Z. 3 (§ 50 Abs. 5):

Durch die Streichung des § 50 Abs. 4 letzter Satz hat auch der Hinweis auf diesen Satz im § 50 Abs. 5 zu entfallen.

### zu Art. I Z. 4 (§ 50 Abs. 6 und 7):

Die ersatzlose Streichung dieses Absatzes gründet sich auf die im allgemeinen Teil angeführte politische Einigung. Hiedurch ändert sich auch die Bezeichnung und Zitierung der nachfolgenden Absätze.

### zu Art. I Z. 5 (§ 53 Abs. 1 lit. c):

Die ersatzlose Streichung des § 50 Abs. 6 erfordert die Änderung der Zitierung im § 53 Abs. 1 lit. c.

### zu Art. I Z. 6 (§ 65):

Die jetzt normierte Zuordnung des § 50 Abs. 8 ist ausschließlich von der NÖ Landesregierung zu vollziehen und regelt keine Aufgaben der Gemeinden. Der entsprechende Hinweis im § 65 hat daher zu entfallen.